



Die Geldbuße, die gegen die HSBC-Gruppe wegen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen im Zinsderivatsektor verhängt wurde, wird aufgehoben

Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission teilweise.

Die HSBC-Gruppe ist eine Bankengruppe, die sich u. a. im Bereich Internationales Bankwesen und Kapitalmärkte (*Global Banking and Markets*) betätigt. HSBC Holdings ist die Muttergesellschaft von HSBC France, die wiederum die Muttergesellschaft von HSBC Bank ist. HSBC France und HSBC Bank sind für den Handel mit Euro-Zinsderivaten (*Euro Interest Rate Derivatives* – im Folgenden: EIRD) zuständig. HSBC France ist für die Quotierungen im Euribor (*Euro Interbank Offered Rate*) Bank-Panel verantwortlich.

Der Euribor ist eine Gesamtheit von Referenzzinssätzen, der die Kosten der auf den internationalen Kapitalmärkten häufig verwendeten Kredite im Interbankengeschäft widerspiegeln soll. Er ist definiert als Index der Zinsen, zu denen eine erstklassige Bank einer anderen erstklassigen Bank innerhalb der Eurozone Termineinlagen in Euro im Interbankengeschäft anbietet.

Im Juni 2011 beantragte die Barclays-Bankengruppe bei der Kommission eine Behandlung gemäß der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen¹ und informierte sie über das Bestehen eines Kartells im EIRD-Sektor. Dabei verlieh sie ihrer Kooperationsbereitschaft Ausdruck. Am 14. Oktober 2011 wurde Barclays ein bedingter Erlass der Geldbuße gewährt.

Auf Nachprüfungen in den Räumlichkeiten einiger Finanzinstitute in London (Vereinigtes Königreich) und in Paris (Frankreich), u. a. auch bei HSBC, hin leitete die Kommission ein Kartellverfahren gegen verschiedene Finanzinstitute, darunter HSBC, ein.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016² befand die Kommission, dass Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan Chase an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien, mit der sie den Wettbewerb im EIRD-Sektor eingeschränkt und/oder verfälscht hätten.

Für diese Zuwiderhandlung verhängte die Kommission gegen HSBC eine Geldbuße von 33 606 000 Euro.

Mit seinem heutigen Urteil bestätigt das Gericht der Europäischen Union größtenteils die Feststellung der Kommission, wonach sich HSBC an einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt habe. Die verhängte Geldbuße hebt es jedoch wegen eines Begründungsmangels auf.

Als Erstes prüft das Gericht das Vorbringen von HSBC, mit dem die von der Kommission vorgenommene Einstufung als bezweckte Zuwiderhandlung angezweifelt wird. Es gelangt insoweit zu dem Ergebnis, dass die Kommission zu Recht angenommen hat, dass die Manipulation vom 19. März 2007, an der HSBC beteiligt war, als bezweckte Zuwiderhandlung einzustufen war.

¹ ABI. 2006, C 298, S. 17.

² Beschluss C (2016) 8530 final vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate).

Demgegenüber ist es der Ansicht, dass die entsprechende Einstufung durch die Kommission von zwei Erörterungen, bei denen die Händler von HSBC Informationen über ihre Handelspositionen mit Händlern anderer Institute ausgetauscht hatten, zu Unrecht erfolgte.

Als Zweites prüft das Gericht die Klagegründe, die sich gegen die Schlussfolgerung der Kommission über die Beteiligung von HSBC an einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung gemeinsam mit anderen Instituten wenden. In Anbetracht der Fallumstände gelangt es zu dem Ergebnis, dass die Beteiligung von HSBC an einer solchen Zuwiderhandlung nur insoweit angenommen werden kann, als es zum einen um ihr eigenes Verhalten im Rahmen der Zuwiderhandlung und zum anderen um das Verhalten anderer Institute im Rahmen der Manipulation vom 19. März 2007 und ihrer etwaigen Wiederholung geht.

Als Drittes wendet sich HSBC, was die verhängte Geldbuße betrifft, u. a. gegen die Begründung in Bezug auf die Bestimmung des Umsatzes als Berechnungsgrundlage für die Geldbuße.

Das Gericht führt aus, dass die Kommission beschlossen hat, den Umsatz zu bestimmen, indem sie ein zahlenbasiertes Modell mit den gesamten EIRD-Portfolio-Cashflow-Eingängen als Ausgangspunkt heranzieht, und dem von ihr angewandten Abzinsungsfaktor somit eine wesentliche Rolle zukommt. Es schließt daraus, dass die betroffenen Unternehmen in die Lage versetzt werden müssen, nachzuvollziehen, wie die Kommission zu einem auf genau 98,849 % festgesetzten Abzinsungsfaktor gelangt ist, und dass es dem Gericht möglich sein muss, diesen Punkt des angefochtenen Beschlusses sowohl in rechtlicher als auch in sachlicher Hinsicht eingehend zu überprüfen.

Das Gericht stellt fest, dass die Kommission in ihrem Beschluss nicht hinreichend erläutert hat, aus welchen Gründen der Abzinsungsfaktor auf genau diese Höhe festgesetzt wurde, und dass es daher nicht in der Lage ist, seine Kontrolle über einen Punkt des Beschlusses auszuüben, der sich auf die HSBC auferlegte Geldbuße bedeutsam ausgewirkt haben kann. Es hebt deshalb die Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255